



BESCHLUSS B-026/2024

Unterkunfts- und Heizungskostenrichtlinie der Stadt Chemnitz nach den Sozialgesetzbüchern II und XII ab dem 01.05.2024

Gremium: Stadtrat

17.04.2024

Der Stadtrat beschließt die Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Unterkunfts- und Heizungskostenrichtlinie) in der Fassung vom 01.05.2024.

Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach den Sozialgesetzbüchern II und XII

in der Fassung vom 01.05.2024

(Unterkunfts- und Heizungskostenrichtlinie)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Chemnitz ist als kreisfreie Stadt gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) i. V. m. § 9 Absatz 1 Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB) Träger des Bedarfes für Unterkunft und Heizung im Rahmen des Bürgergeldes.

Das Bürgergeld umfasst gemäß § 19 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 22 Absatz 1 SGB II auch die Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

- (2) Zugleich ist die Stadt Chemnitz als kreisfreie Stadt gemäß § 3 Absätze 1 und 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und § 11 Absatz 1 SächsAGSGB örtlicher Träger der Sozialhilfe.

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe führen gemäß § 11 Absatz 2 SächsAGSGB die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII durch. Hierbei werden Geldleistungen gemäß § 14a Absatz 1 Satz 1 SächsAGSGB in Bundesauftragsverwaltung durchgeführt. Die Stadt Chemnitz nimmt diese Aufgaben gemäß § 14a Absatz 1 Satz 2 SächsAGSGB als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Die Bedarfe der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umfassen gemäß § 27a Absatz 1 bzw. § 42 Ziffer 4 Buchstabe a) SGB XII auch die Bedarfe für Unterkunft und Heizung (KdU) außerhalb von Einrichtungen nach §§ 35 i. V. m. § 42a SGB XII.

- (3) In den Rechtsgebieten der SGB II und SGB XII werden gemäß § 22 Absatz 1 SGB II, § 35 Absatz 1 bzw. § 42a Absatz 1 SGB XII die Bedarfe für Unterkunft und Heizung jeweils in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit sie angemessen sind.

§ 2 Angemessene Wohnflächen

In Abhängigkeit von der Zahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind die folgenden Wohnflächen angemessen:

Bedarfsgemeinschaft	Wohnfläche (bis zu ... m ²)
1 Person	48
2 Personen	60
3 Personen	75
4 Personen	85
5 Personen	95
für jede weitere Person zuzüglich	10

§ 3 Abstrakt angemessene Aufwendungen für die Unterkunft

Nach der Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind die folgenden maximalen Aufwendungen für Unterkunft angemessen:

Bedarfsgemeinschaft mit ... Personen	1	2	3	4	5	für jede weitere Person zuzüglich
angemessene Aufwendungen für die Unterkunft in EUR (Brutto-Kaltmiete)	313,44	375,60	459,00	531,25	582,35	61,30

§ 4 Angemessene Aufwendungen für Heizung

- (1) Die Angemessenheit der maßgeblichen Heizkosten ist auf der Grundlage der Tabellenwerte des jeweils aktuellen Bundesheizspiegels (BHS) in der Kategorie „zu hoch“ zu beurteilen.
- (2) Wird Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt (dezentrale Warmwassererzeugung), ist von den maßgeblichen Heizkostenwerten des BHS der Betrag für den Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II/§ 30 Abs. 7 SGB XII abzuziehen.

§ 5 Sonderregelung für Personen mit besonderen Bedarfen

- (1) Für Personen, die wegen
 - a) einer anerkannten Schwerbehinderung und mit begründetem Mehrbedarf oder
 - b) Pflegebedürftigkeit ab Pflegegrad 2 und Nutzung eines Pflegebetts, Toilettenstuhls, Rollstuhls und/oder Badewannenlifters außerhalb der Wanne oder
 - c) regelmäßiger Ausübung des Umgangsrechts

auf eine größere Wohnung oder eine Wohnung mit einem höheren Ausstattungsgrad (barrierearme oder barrierefreie Wohnung) angewiesen sind und diese tatsächlich angemietet haben, können die abstrakt angemessenen Aufwendungen für Unterkunft der nächstgrößeren Bedarfsgemeinschaft nach § 3 anerkannt werden.

Das Vorliegen eines höheren Ausstattungsgrades (barrierearm oder barrierefrei) ist von den Leistungsberechtigten anzugeben und nachzuweisen.

- (2) Für Heizung erhöhen sich in den Fällen des Abs. 1 Buchstabe a) bis c) die angemessenen Aufwendungen ebenfalls auf den Betrag für die nächstgrößere Bedarfsgemeinschaft gemäß § 4, wenn eine größere Wohnung angemietet ist.

Besteht bei den Personen nach Abs. 1 Buchstabe a) und b) aus weiteren gesundheitlichen Gründen ein erhöhter Wärmebedarf, so können die Heizungs- und Warmwasserkosten nach der Besonderheit des Einzelfalles übernommen werden.

§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Unterkunfts- und Heizungskostenrichtlinie) in dieser Fassung tritt am 01.05.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Unterkunfts- und Heizungskostenrichtlinie) vom 01.05.2023 (Beschluss des Stadtrates B-009/2023 vom 05.04.2023) außer Kraft.